

Stand Februar 2026

Merkblatt für Absenzen und Beurlaubungen

1. Selbstdispensation durch die Eltern

Aufgrund der kantonalen Schulverordnung hat der Kreisschulrat die Selbstdispensation (Jokertage) eingeführt. Dadurch erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind bis zu vier Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht zu dispensieren, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden.

Bedingungen:

1. Die Selbstdispensation ist bei der Klassenlehrperson mindestens zwei Schultage vor Beginn der Dispensation via «Klapp» von einer erziehungsberechtigten Person zu beantragen.
2. Die Bewilligung durch die Klassenlehrperson erfolgt ebenfalls via «Klapp».
3. Die Fachlehrpersonen sind mündlich durch die Lernenden über die Absenz zu informieren.
4. Die vier Schulhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Ein Übertrag auf das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.
5. Am **Schuljahresanfang und Schuljahresende sowie nach allen Ferien ist keine Selbstdispensation** gestattet (Ausnahme: Nutzung für Schnupperlehre).
6. **Bei gemeinsamen Aktivitäten** (namentlich Exkursions-, Schulsport- und Projekttagen) kann **von der Selbstdispensation in der Regel kein Gebrauch** gemacht werden (Rücksprache mit Klassenlehrperson notwendig).
7. Alpauf- und abfahrt fällt in die Selbstdispensation.
8. Die Selbstdispensation **muss nicht begründet werden**.
9. Die **Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip)**.

2. Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler (voraussehbare Abwesenheit)

Die Beurlaubung ist in der kantonalen Schulverordnung unter Artikel 25 geregelt.

1. Als Beurlaubung gilt die bewilligte schulische Abwesenheit von mindestens einem Schulhalbtage.
2. Urlaubsgesuche sind zu **begründen** und der Klassenlehrperson in der Regel fünf Schultage im Voraus und von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben mit dem Formular (**kss_beurlaubung.pdf**) einzureichen.
3. Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz, die Beurlaubung für sechs Schulhalbtage zu bewilligen. Über mehr als sechs Schulhalbtage entscheidet die Schulleitung, im Zweifelsfall und bei mehr als zehn Schulhalbtagen der Kreisschulrat.
4. Die **Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip)**

3. Absenzen (nicht voraussehbare Abwesenheit)

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Schule infolge Krankheit oder aus anderen Gründen fernbleibt, muss er/sie von einer erziehungsberechtigten Person vor Unterrichtsbeginn via «Klapp» abgemeldet werden. Alternativ ist eine telefonische Abmeldung im Lehrerzimmer möglich. Bei Abwesenheit von mehr als fünf Schultagen muss kein Arztzeugnis eingereicht werden. Es reicht eine schriftliche Begründung der längeren Absenz via «Klapp». Bei Absenz infolge Krankheit oder Unfall kann die zuständige Lehrperson ausnahmsweise (bspw. bei wiederholter oder länger dauernder Absenz) von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen.

4. Arztbesuche

Am Mittwochnachmittag haben die Schülerinnen und Schüler schulfrei (mit Ausnahme vor Feiertagsbrücken). Voraussehbare Arzt- oder Zahnarztbesuche sowie andere medizinische Untersuchungen und Behandlungen sind ausserhalb der regulären Unterrichtszeit einzuplanen. Die Klassenlehrperson ist für Ausnahmen von dieser Regelung rechtzeitig mittels «Klapp»-Nachricht im Voraus anzufragen. Im Falle der Nichtbeachtung werden unentschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

5. Schnupperlehren

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern der 2. Oberstufe im Januar/Februar/März eine Schulwoche für Schnupperlehren zur Verfügung (kantonale Koordination). Weitere Schnupperlehren sind in der Regel während der Ferienzeit zu absolvieren. Zudem können auch die beiden Jokertage für Schnupperlehren eingesetzt werden.

Die Klassenlehrpersonen oder die Schulleitung können in Ausnahmefällen auch Schnuppertage während der Schulzeit bewilligen. Es gelten folgende Regeln:

- Es muss ein Gesuch (**kss_gesuch_schnupperlehre.pdf**) für den Besuch einer Schnupperlehre in der Regel fünf Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Diese bewilligt das Gesuch oder leitet dieses im Falle einer Kompetenzüberschreitung (mehr als 6 sechs Halbtage) an die Schulleitung zur Bewilligung weiter.
- Die Bestätigung des Lehrbetriebs (auf demselben Formular) ist am ersten Schultag nach der Schnupperlehre bei der Klassenlehrperson einzureichen.

6. Alpdispensen

Alpdispensen (**kss_alpdispensgesuch.pdf**) werden in der Regel nur Schülerinnen und Schülern bewilligt, deren Familien eigene Alpbetriebe führen. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens 15. Mai des aktuellen Jahres mit dem offiziellen Formular bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.

**Alle Formulare finden Sie auf unserer Webseite www.ksseedorf.ch |
herunterladen | Formulare.**